

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 2 U 84/13 B**

L 10 U 5019/11 (LSG Baden-Württemberg)  
S 7 U 1859/10 (SG Reutlingen)

.....,

Kläger,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft,  
Hildegardstraße 29/30, 10715 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

.....,

Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. Juni 2013 durch den Richter  
Prof. Dr. Spellbrink als Vorsitzenden sowie die Richterin Hüttmann-Stoll  
und den Richter Heinz  
beschlossen:

Die Beschwerde der Beigeladenen gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des  
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 21. Februar 2013 wird als unzulässig  
verworfen.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



Die Beigeladene trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird auf 5000 Euro festgesetzt.

### G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des LSG ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG). Die Beigeladene hat entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG einen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) weder hinreichend dargelegt noch bezeichnet.
- 2 Hinsichtlich der geltend gemachten Divergenz zu Entscheidungen des BSG genügt es nicht darauf hinzuweisen, dass das LSG seinem Urteil nicht die höchstrichterliche Rechtsprechung zugrunde gelegt hätte. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Divergenz (BSG vom 12.5.2005 - B 3 P 13/04 B - SozR 4-1500 § 160 Nr 6 RdNr 5 mwN). Inwieweit das LSG die Rechtsprechung des BSG nicht nur nicht beachtet oder unzutreffend angewandt, sondern in Frage gestellt und andere rechtliche Maßstäbe bei seiner Entscheidung herangezogen hätte (vgl BSG vom 16.7.2004 - B 2 U 41/04 B - SozR 4-1500 § 160a Nr 4 RdNr 6 mwN), wird aus der Beschwerdebegründung nicht deutlich.
- 3 Soweit die Beigeladene die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend macht, hat sie schon nicht aufgezeigt, aus welcher bundesrechtlichen Norm, die allein Gegenstand des angestrebten Revisionsverfahrens sein kann (§ 162 SGG), sie die aufgeworfene Frage herleiten will. Abgesehen davon hätte sie auch ua im Rahmen der Klärungsbedürftigkeit aufzeigen müssen, weshalb sich die aufgeworfene Frage nicht anhand der bisherigen höchstrichterlichen Rechtsprechung (vgl ua BSG vom 4.7.2007 - B 11a AL 5/06 R - SozR 4-2400 § 7 Nr 8 RdNr 15 ff mwN) beantworten lassen soll, sondern es darüber hinaus ihrer Beantwortung bedarf. Es genügt nicht darauf hinzuweisen, dass eine bestimmte Rechtsfrage höchstrichterlich noch nicht entschieden worden sei.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 154 Abs 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).
- 5 Gehört in einem Rechtszug weder der Kläger noch der Beklagte zu den in § 183 SGG genannten Personen der Versicherten, Leistungsempfänger einschließlich Hinterbliebenenleistungsempfänger, behinderten Menschen oder deren Sonderrechtsnachfolger nach § 56 SGB I, wer-



den gemäß § 197a Abs 1 Satz 1 SGG Kosten nach den Vorschriften des Gerichtskostengesetzes (GKG) erhoben; dabei ist ua § 154 Abs 2 VwGO entsprechend anzuwenden, wonach die Kosten eines ohne Erfolg eingelegten Rechtsmittels demjenigen zur Last fallen, der das Rechtsmittel eingelegt hat. Vorliegend gehört weder die beigeladene GmbH als Beschwerdeführerin und damit "Klägerin" iS des § 197a Abs 1 Satz 1 SGG noch die beklagte Berufsgenossenschaft zu dem Personenkreis des § 183 SGG. § 197a Abs 1 Satz 1 SGG stellt mit den Bezeichnungen "Kläger" und "Beklagter" nicht auf die prozessuale Stellung der Beteiligten zum Zeitpunkt der Klageerhebung, sondern auf ihre Rolle im jeweiligen Rechtszug ab (*BSG vom 17.2.2009 - B 2 U 38/06 R - SozR 4-1300 § 88 Nr 2 RdNr 49 mwN; BSG vom 13.4.2006 - B 12 KR 21/05 B - SozR 4-1500 § 193 Nr 2 RdNr 9*). Das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde bildet einen eigenständigen Rechtszug iS der kostenrechtlichen Vorschriften, sofern die Beschwerde - wie hier - verworfen, zurückgewiesen, zurückgenommen oder die zugelassene Revision nicht eingelegt wird. Die als Versicherter gegebene Kostenfreiheit des Klägers des Klageverfahrens erstreckt sich nicht auf die Beigeladene, da diese allein Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt hat (*BSG vom 29.5.2006 - B 2 U 391/05 B - SozR 4-1500 § 193 Nr 3 RdNr 16 f mwN*).

- 6 Die Streitwertfestsetzung folgt aus § 197a Abs 1 Satz 1 Halbs 1 SGG iVm § 52 Abs 2, § 47 Abs 1 Satz 1 und Abs 3 GKG. Für die Festsetzung des Streitwerts fehlt es vorliegend an hinreichenden Anhaltspunkten. Für solche Fälle sieht § 52 Abs 2 GKG einen Auffangstreitwert von 5000 Euro vor (*vgl BSG vom 18.1.2011 - B 2 U 16/10 R - SozR 4-2700 § 123 Nr 2 RdNr 32*).

